

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Baden, das Murgthal, Renchthal, Wildbad und Umgebungen**

**Huhn, Eugen H. Th.**

**Baden-Baden, 1851**

4. Taxordnung für die Droschken-Fahrten

**urn:nbn:de:bsz:31-32134**

## 4. Tarordnung für die Droschken-Fahrten.

Dauer der Fahrt.	Für 1-2 Personen.	Für 3-4 Personen.	Dauer der Fahrt.	Für 1-2 Personen.	Für 3-4 Personen.
$\frac{1}{4}$ St.	fl. 24 fr.	fl. 30 fr.	$2\frac{1}{4}$ St.	1 fl. 54 fr.	2 fl. 24 fr.
$\frac{1}{2}$ "	" 36 "	" 45 "	$2\frac{1}{2}$ "	2 " — "	2 " 36 "
$\frac{3}{4}$ "	" 48 "	1 " — "	$2\frac{3}{4}$ "	2 " 6 "	2 " 48 "
1 "	1 " — "	1 " 15 "	3 "	2 " 12 "	3 " — "
$1\frac{1}{4}$ "	1 " 12 "	1 " 30 "	$3\frac{1}{4}$ "	2 " 18 "	3 " 6 "
$1\frac{1}{2}$ "	1 " 24 "	1 " 45 "	$3\frac{1}{2}$ "	2 " 24 "	3 " 12 "
$1\frac{3}{4}$ "	1 " 36 "	2 " — "	$3\frac{3}{4}$ "	2 " 30 "	3 " 18 "
2 "	1 " 48 "	2 " 12 "	4 "	2 " 36 "	3 " 24 "

Für jede weitere Viertelstunde sind 6 fr. mehr zu bezahlen. Dabei ist zu bemerken:

- 1) Jede begonnene Viertelstunde wird für eine ganze gerechnet.
- 2) Die Zahlung hat bei Tage beim Verlassen der Droschke, bei Nacht vor dem Einsteigen zu geschehen.
- 3) Der Droschkensführer hat beim Ein- und Aussteigen der Fahrenden seine Uhr vorzuzeigen.
- 4) Bei Fahrten außerhalb der Stadt, bei welchen die Fahrzeit mindestens eine halbe Stunde beträgt, muß, wenn der Wagen leer zurückfährt, für diese Rückfahrt die Hälfte der Taxe der Hinfahrt bezahlt werden. Beträgt die Dauer der Hinfahrt keine halbe Stunde, so wird die Rückfahrt nicht vergütet.
- 5) Das Trinkgeld, sowie die Auslagen für die Verpflegung des Kutschers und der Pferde sind in der obigen Taxe einbegriffen.
- 6) Kinder unter 10 Jahren werden, sobald sie mit Erwachsenen fahren, unentgeltlich mitgenommen.
- 7) Hat der Fahrende größeres Gepäck, z. B. Kisten, Koffer u. dergl., so hat er für jedes Stück 6 fr. zu entrichten.
- 8) Laternengeld wird nicht bezahlt.
- 9) Am Bahnhofe dürfen die Droschken nur außerhalb der an der Aussteighalle angebrachten Einfriedigung halten, diejenigen ausgenommen, welche besonders dahin bestellt sind, worüber sich die Droschkenkutscher ausweisen müssen.



- 10) Die Droschken sind an folgenden Plätzen dahier aufgestellt:  
 a) an der Promenade längs dem Fahrwege;  
 b) neben der Theaterallee;  
 c) dem Badischen Hofe gegenüber;  
 d) am Leopoldsplatze.

11) Die Droschken müssen während der Dauer der Badezeit an diesen Plätzen zum Gebrauche des Publikums aufgestellt sein, und zwar von 8 Uhr Morgens bis Abends 9 Uhr; können aber auch auf frühere Zeit zu obiger Taxe bestellt werden.

12) Nach 9 Uhr Abends wird für die Nachtzeit die doppelte Taxe bezahlt.

13) Jeder Kutscher muß diese Verordnung stets in seinem Wagen angeheftet haben, daß jeder Fahrende sie sehen und lesen kann.

14) Die Droschken müssen auf jede Bestellung geliefert werden.

15) Alle Beschwerden gegen die Droschken-Kutscher sind beim Polizeibüreau vorzubringen.

Die nachgenannten Fahrten sind ohne Rücksicht auf Personen- zahl folgender festen Taxe, das Trinkgeld mitgerechnet, unter- worfen:

	Bei einer Dauer	
	bis 6 St.	von 6—12 St
Nach dem Ebersteiner Schloß . . . . .	4 fl.	6 fl.
„ Ebersteinburg . . . . .	4 „	6 „
„ Fremersberg und Jagdhaus . . . . .	4 „	6 „
„ Geroldsau . . . . .	3 „	5 „
Bis an den Wasserfall . . . . .	4 „	6 „
Nach der Favorite . . . . .	3 „	5 „
„ Gernsbach . . . . .	4 „	7 „
„ Rothenfels über Ruppenheim, Favorite oder durch den Wald . . . . .	4 „	6 „
Durch das Murgthal über Ebersteiner Schloß, oder Gernsbach, Ruppenheim u. Favorite	7 „	8 „
Auf das alte Schloß und zurück ohne allen Aufenthalt daselbst . . . . .	2 „	—
Für jede Viertelstunde Aufenthalt 12 fr.		